

Sicherheitsdirektion Amt für Justizvollzug

Vollzugs- und Bewährungsdienst

ZVB-Haus / An der Aa 6, Postfach, 6301 Zug Rückfragen an: Sekretariat /041 728 50 11

E-Mail: info.vbd@zg.ch

Merkblatt Strafvollzug in Form des Electronic Monitoring (EM)

1. Was ist EM und welche Sanktionen/Strafen können in dieser Vollzugsform verbüsst werden?

Das Electronic Monitoring (abgekürzt EM) ist eine Form des Strafvollzugs¹. Dabei wird in Abstimmung mit der Vollzugsbehörde, dem Verurteilten und seinen im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen ein Wochenplan mit Arbeits- und Hausarrest-Zeiten festgelegt. Der Hausarrest wird mittels eines elektronischen Senders, welcher oberhalb des Fussgelenks getragen wird, überwacht.

Folgende Sanktionen können in Form des EM verbüsst werden:

- Ersatzfreiheitsstrafen und Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis 12 Monaten²

2. Welche persönlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- a) es besteht keine Fluchtgefahr;
- b) es besteht keine Gefahr, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begeht;
- c) die verurteilte Person hat ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz hat sowie das Recht, einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung absolvieren zu dürfen;
- d) es besteht keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und 66abis StGB;
- e) die verurteilte Person kann während der Strafverbüssung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgehen. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
- f) es besteht eine geeignete und dauerhafte Unterkunft;
- g) es liegt der Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung vor;
- h) die verurteilte Person leistet Gewähr für die Einhaltung der Vollzugsbedingungen;
- i) es ist eine sichere Erreichbarkeit per Festnetz- oder Mobiltelefonanschluss gewährleistet;
- k) das Gesuch (gemäss Beilage) ist rechtzeitig eingereicht worden.

3. Wie sehen die konkreten Regelungen des EM aus? Wie wird über die Zulassung des EM entschieden?

Bei der Organisation der Durchführung des EM wird nach Möglichkeit auf den Wohnort der verurteilten Person Rücksicht genommen. Das Gesuch ist in jedem Fall bei der Vollzugsbehörde des Urteilskantons einzureichen. Je nach dem werden die entsprechenden Unterlagen und Informationen an die zuständige Behörde des Wohnkantons weitergeleitet.

Für den Vollzug des EM im Kanton Zug gelten folgende Regelungen:

 a) Im Kanton Zug wird das EM durch das Wohnheim Lindenfeld in Emmen durchgeführt (Installation, Überwachung, Betreuung). Es gelten deren Anordnungen und Bestimmungen;

¹ Gemäss Art. 79b des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) sowie Richtlinie der Ostschweizer Strafvollzugskommission und des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 24. März 2017 (SSED 12.0)

² Die ausgefällte Strafe bzw. die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen darf nicht weniger als 20 Tage und nicht mehr als 12 Monate betragen; angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei teilbedingten Strafen ist die Gesamtdauer der Strafe massgeblich, somit ist EM nur möglich bei einer Strafe von 12 Monaten (6 Monate unbedingt u. 6 Monate bedingt).

- b) pro Arbeitstag stehen der verurteilten Person maximal 14 Stunden ausserhalb der Unterkunft zur Verfügung (für Arbeit, Freizeit, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Therapien, etc.);
- c) die verurteilte Person kann in der Regel innerhalb einer Woche während fünf Tagen ihrer bisherigen Tätigkeit oder Ausbildung nachgehen. Ruhe- und Freizeit verbringt sie zuhause in ihrer Wohnung. Die Arbeit am Samstag oder Sonntag kann bewilligt werden, wenn
 - die branchenübliche wöchentliche Höchstarbeitszeit nicht überschritten wird und
 - die verurteilte Person den Nachweis erbringt, dass sie schon seit längerer Zeit vor dem Strafantritt dazu vertraglich verpflichtet war und
 - diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Strafantritts noch besteht.
- d) an arbeits- oder ausbildungsfreien Tagen, namentlich an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, kann der verurteilten Person freie Zeit gemäss den konkordatlichen Richtlinien eingeräumt werden;
- e) die Versicherung gegen Unfälle (Betriebsunfälle und Nichtbetriebsunfälle) ist Sache der verurteilten Person. Dem Gesuch ist zudem der Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung beizulegen;
- f) die verurteilte Person hat sich an den Kosten des Strafvollzugs in Form von EM mit CHF 35.00 pro Vollzugstag zu beteiligen. Auf Gesuch hin kann der VBD den Vollzugskostenanteil ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person zur Bezahlung ausserstande ist. Entsprechende aktuelle Unterlagen wie Lohnausweis, Steuerveranlagung, Krankenversicherungspolice, Schuldenverzeichnis, Betreibungsregisterauszug sind dem Erlassgesuch beizulegen.

Bei Erfüllen der formalen EM-Voraussetzungen wird die gesuchstellende Person zu einem Vollzugsgespräch eingeladen. Der VBD prüft, ob die verurteilte Person die obengenannten Voraussetzungen erfüllt und entscheidet mittels anfechtbarer Verfügung über die Zulassung zum EM.

4. Wann wird der EM-Vollzug abgebrochen und was sind die Folgen eines Abbruchs?

Die Bewilligung für den Vollzug in Form von EM wird in der Regel widerrufen und die Verbüssung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug angeordnet, wenn

- a) die Voraussetzungen für die besondere Vollzugsform nicht mehr erfüllt sind (z.B. Wegfall bzw. der Verlust der Arbeitsstelle/Beschäftigung/Ausbildung, Änderungen bezüglich der Wohnsituation etc.);
- b) die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen, insbesondere den Wochenplan, nicht einhält, oder
- c) die verurteilte Person gegen die Hausordnung der Vollzugseinrichtung verstossen hat, namentlich wenn sie deren Vertrauen missbraucht, die zuständigen Vollzugsorgane täuscht oder die technischen Kontrolleinrichtungen manipuliert.

Falls Sie weitere Fragen zur Vollzugsform EM haben können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.



Sicherheitsdirektion Amt für Justizvollzug

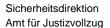
Vollzugs- und Bewährungsdienst

Gesuch Strafvollzug in Form des Electronic Monitoring

Dieses Formular ist bis spätestens zum vorgesehenen Strafantrittsdatum vollständig ausgefüllt beim Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug, an der Aa 6, Postfach, 6301 Zug einzureichen:

1. Angaben zur gesuchst	ellenden Person		
Strafbefehls- / Urteils Nr.:			
☐ Herr ☐ Frau	(bitte Kopie beifügen)		
Name / Vorname:			
Geburtsdatum:	Zivilstand:		
Nationalität / Heimatort:			
Aufenthaltsstatus:	☐ C-Ausweis ☐ B-Ausweis ☐ Andere:		
Adresse / Wohnort:			
Festnetz Nr.:	Mobile Nr.:		
E-Mail:			
2. Arbeitssituation / Beso	chäftigung		
Selbständig erwerbend?	☐ Ja ☐ Nein TelNr. Geschäft:		
Arbeitgeber:			
Arbeitsort:			
Aktuelle Tätigkeit als:	in %:		
Arbeitsbeginn:	Arbeitsende:		
Arbeitsweg in Std.:			
Müssen Sie an Wochenen	den arbeiten? 🗌 Ja 🔲 Nein		
Wenn ja, an welchen Woch	hentagen haben Sie frei?		
3. Beilagen			
Folgende Unterlagen sind	diesem Gesuch zwingend beizulegen:		
☐ Kopie Vertrag Mobil- o☐ Kopie Privathaftpflicht☐ Kopie Mietvertrag, Wo	gleichen Haushalt lebenden erwachsenen Personen (Formular) oder Festnetzanschluss sowie Zahlungsnachweise der letzten 3 Monate versicherung inkl. Zahlungsnachweis ohnsitzbestätigung nplan unter Berücksichtigung mind. 1 arbeitsfreien Tages		
bei unselbständiger Erwerbstätigkeit bei selbständiger Erwerbstätigkeit → □ Kopie Arbeits- oder Anstellungsvertrag Kopie AHV, SUVA, BVG-Abrechnung sowie ein a amtl. beglaubigter Handelsregisterauszug			

Seite 4 / 5		
•	→ □	Kopie MwSt. Abrechnung inkl. Zahlungsnachweis
bei ausländischer Staatsangehörigkeit	→ □	Nachweis über Aufenthaltsrecht in der Schweiz und Berechtigung für eine Ausbildung oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
_	Kenntni	afvollzug in Form von Electronic Monitoring gelesen und s, dass ich mich mit einem Betrag von CHF 35.00 pro habe.
Ort und Datum		 Unterschrift





Vollzugs- und Bewährungsdienst

Zustimmung der in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen zum Strafvollzug in Form des Electronic Monitoring

Dieses Formular ist zusammen mit dem Gesuchsformular beim Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug, ZVB-Haus An der Aa 6, Postfach, 6301 Zug, einzureichen

Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätige ich, das Merkblatt zum Vollzug in Form des Electronic Monitoring gelesen und verstanden zu haben. Ich bin damit einverstanden, dass in der von mir bewohnten Wohnung ein Überwachungsgerät installiert wird. Zudem gebe ich mit meiner Unterschrift mein Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde bzw. Vollzugsinstitution während dem EM-Vollzug jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zur Wohnung gewährt wird.

Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Angaben der im selben Haushalt lebenden erwachsenen Personen

Person 1:	
☐ Herr ☐ Frau Name / Vorname:	
Geburtsdatum:	
Festnetz Nr.:	Mobile Nr.:
E-Mail:	
Erreichbarkeit:	
Ort und Datum	Unterschrift
Person 2:	
☐ Herr ☐ Frau	
Name / Vorname:	
Geburtsdatum:	
Festnetz Nr.:	Mobile Nr.:
E-Mail:	
Erreichbarkeit:	
Ort und Datum	Unterschrift